

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO)

A) Problem

Der Gesetzentwurf regelt Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren für geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO). Die neue Insolvenzordnung eröffnet überschuldeten Privatpersonen die Möglichkeit, in einem zweistufigen gerichtlichen Verfahren Restschuldbefreiung zu erlangen. Das gerichtliche Verfahren kann nur von dem beschritten werden, der vorher außergerichtlich bei einer geeigneten Person oder Stelle versucht hat, mit seinen Gläubigern eine Schuldenbereinigung herbeizuführen. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO räumt den Ländern die Möglichkeit ein, allgemein zu bestimmen, wer geeignete Person oder Stelle für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs ist.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die bundesgesetzliche Ermächtigung zu den geeigneten Stellen umgesetzt. Dies ist im Interesse der Schuldner, der in Betracht kommenden geeigneten Stellen und der Insolvenzgerichte notwendig.

Im Interesse der Schuldner sichert das Anforderungsprofil im Gesetz Qualitätsstandards bei den geeigneten Stellen. Anerkennungsbehörden werden die Regierungen, die bereits als Rechtsaufsichtsbehörden der Sozialhilfeträger mit Schuldnerberatung insoweit vertraut sind, als diese sie nach dem Bundessozialhilfegesetz anzubieten haben. Schließlich umschreibt das Gesetz die Aufgaben der geeigneten Stellen im Zusammenhang mit dem neuen Verbraucherentschuldungsverfahren.

C) Alternativen

Werden Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren nicht geregelt, muß in jedem Einzelfall vom Insolvenzgericht entschieden werden, ob sich der Schuldner im Vorverfahren an eine geeignete Stelle gewandt hat. Diese Unsicherheit ist den Schuldnern, die das Verfahren beschreiten wollen, nicht zuzumuten; zusätzlich würden die Gerichte über das eigentliche Verfahren hinaus mit Anerkennungsfragen im Einzelfall belastet.

D) Kosten

Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird zu einem Verwaltungsaufwand bei den Regierungen führen.

Der verursachte Kostenaufwand kann im ersten Jahr auf etwa 90.000 DM, in den Folgejahren auf 9.000 DM geschätzt werden. Das Anerkennungsverfahren wird einen maximalen Arbeitsaufwand von zehn Stunden für jeden Anerkennungsantrag verursachen. Die Personalkosten für einen Beamten des gehobenen Dienstes und die anteiligen Sachkosten sind auf rund 60 DM in der Stunde zu schätzen. Im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist ausgehend von der Zahl von etwa 140 bestehenden Schuldnerberatungsstellen mit höchstens 150 Anerkennungsverfahren zu rechnen. In den Folgejahren sind maximal zehn Anerkennungsverfahren zu erwarten, wenn man davon ausgeht, daß sich neue Formen der Schuldnerberatung mit Blick auf die Insolvenzordnung entwickeln.

Gesetzentwurf

zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO)

Art. 1

Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

¹Geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) sind nur solche Stellen, die von der nach Art. 5 Abs. 1 zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind. ²Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung nach Satz 1 gleich.

Art. 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldnern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die Stelle den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) ¹Die Stelle unterstützt den Schuldner auf sein Verlangen bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1 InsO vorgeschriebenen Antragsunterlagen. ²Sie kann den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in dem anschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten.

Art. 3

Anerkennung

¹Eine Stelle kann als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet,
2. sie auf Dauer angelegt ist und Schuldnerberatung als eine ihrer Schwerpunktaufgaben betreibt,
3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,

4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und

5. sie über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

²Ausreichende praktische Erfahrung nach Satz 1 Nr. 3 liegt in der Regel bei zweijähriger Tätigkeit vor. ³Wer die Stelle leitet, oder eine sonstige in der Stelle tätige Person, soll über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Bereich Wirtschaft, Sozialwesen oder Ökotrophologie, den Abschluß einer Ausbildung in einem entsprechenden Bereich an einer Vorläufereinrichtung der Fachhochschule, ein abgeschlossenes Studium an einer Fachakademie für Wirtschaft, eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule für Wirtschaft, eine abgeschlossene Ausbildung als „Bankkaufmann“ oder „Bankkauffrau“ oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. ⁴Sofern in der Stelle niemand mit einer Ausbildung tätig ist, die zur Ausübung des Anwaltsberufs befähigt, muß die nach Satz 1 Nr. 4 erforderliche Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein, zum Beispiel durch denjenigen, der den Träger im Angestellten- oder Beamtenverhältnis in Rechtsangelegenheiten berät, oder eine Person, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Art. 4

Stellen von Kommunen

¹Stellen, die von Gemeinden oder Landkreisen eingerichtet sind, können als geeignet anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfüllen. ²Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Art. 5

Anerkennungsverfahren

(1) Zuständig für die Anerkennung sind die Regierungen.

(2) ¹Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, daß die in Art. 3 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. ³Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit kann das Nähere des Anerkennungsverfahrens durch Verwaltungsvorschriften regeln.

(3) ¹Die Anerkennung ist widerruflich und kann unter Auflagen erteilt werden. ²Die Stelle ist verpflichtet, die nach Absatz 1 zuständige Behörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 3 zu unterrichten. ³Die Behörde kann verlangen, daß der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

Art. 6
Änderung anderer Gesetze

(1) Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Abschnitts I. des Zweiten Teils werden nach dem Wort „Zivilprozeßordnung“ die Wörter „, der Insolvenzordnung“ eingefügt.
 - b) Bei Art. 22 wird das Wort „Abhilfeverfahren“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - c) Vor Art. 35 werden die Wörter „Art. 34a Aufbewahrung von Betreuungsverfügungen“ eingefügt.
 2. In der Überschrift des Abschnitts I. des Zweiten Teils werden nach dem Wort „Zivilprozeßordnung“ die Wörter „, der Insolvenzordnung“ eingefügt.
 3. In Art. 25 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch die Wörter „Insolvenz- oder Konkursverfahren“ ersetzt.
- (2) In Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) (BayRS 400-1-J) wird das Wort „Konkursverwalter“ durch die Wörter „Insolvenz- oder Konkursverwalter“ ersetzt.
- (3) In Art. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der *Bayerischen Landwirtschaftsbank* (BayRS 413-1-J) werden das Wort „Konkurs“ durch die Wörter „Konkurs- oder Insolvenzverfahren“ und das Wort „Konkursgläubigern“ durch die Wörter „Konkurs- oder Insolvenzgläubigern“ ersetzt.

Art. 7
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Art. 6 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Zweck des Entwurfs

Am 1. Januar 1999 wird gemäß § 335 InsO in Verbindung mit Art. 110 EGIInsO das neue Insolvenzrecht in Kraft treten. Damit steht u.a. erstmals ein spezielles Verbraucherinsolvenzverfahren und die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung, wonach eine natürliche Person von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit

werden kann, zur Verfügung. Sinn und Zweck dieses neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens mit sich anschließender Restschuldbefreiung ist es, Personen, die sich während der sogenannten Wohlverhaltensperiode um eine weitere Reduzierung der Verbindlichkeiten bemühen, einen neuen Start ins Wirtschaftsleben zu ermöglichen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 bis 314 InsO) ist darauf ausgerichtet, eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zwischen Schuldner und Gläubigern zu fördern.

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO verlangt daher vom Schuldner beim Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Vorlage einer Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist.

In § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO werden die Länder ermächtigt zu bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind. Das sozialpolitische Ziel der Insolvenzordnung kann nur erreicht werden, wenn den überschuldeten Privatpersonen bereits im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens ausreichende Hilfe zuteil wird. Der Schuldner wird selbst in der Mehrzahl der Fälle nicht in der Lage sein, einen geordneten Überblick über seine Verschuldungssituation zu erlangen, um eine außergerichtliche oder gegebenenfalls rechtsförmliche Schuldenbereinigung mit seinen Gläubigern herbeizuführen. Er wird außerdem keine ausreichenden Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen und die nach der Insolvenzordnung eröffneten Möglichkeiten haben. Die sinnvolle Ordnung der persönlichen Lebenssituation des Schuldners, die Einigung mit den Gläubigern und die möglicherweise später notwendige Durchführung des gerichtlichen Verfahrens wird für den Schuldner nur gewährleistet sein, wenn es hinreichend geeignete Personen oder Stellen gibt, die die Schuldenbereinigung vernünftig, in einem entsprechenden zeitlichen Rahmen und mit der entsprechenden Kompetenz durchführen können. Deshalb ist es geboten, von der Ermächtigung des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Gebrauch zu machen. Werden Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren nicht geregelt, muß in jedem Einzelfall vom Insolvenzgericht entschieden werden, ob sich der Schuldner im Vorverfahren an eine geeignete Stelle gewandt hat. Diese Unsicherheit ist den Schuldnern, die das Verfahren beschreiten wollen, nicht zuzumuten; zusätzlich würden die Gerichte über das eigentliche Verfahren hinaus mit Anerkennungsfragen im Einzelfall belastet.

§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist gemäß Art. 110 Abs. 2 EGIInsO bereits am 19. Oktober 1994, dem Tag nach der Verkündung der InsO und des EGIInsO, in Kraft getreten, damit die Regelungen der Länder rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der Gesamtreform verabschiedet werden können.

2. Inhalt des Entwurfs

Durch dieses Gesetz macht der Freistaat Bayern von der in § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO enthaltenen Ermächtigung teilweise Gebrauch.

Es wird bestimmt, welche Stellen als geeignet für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs anzusehen sind. Im Gesetz werden der Aufgabenbereich einer als geeignet anerkannten Stelle umschrieben, die Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt und die Grundzüge des Anerkennungsverfahrens geregelt. Die Anerkennung in einem Verwaltungsverfahren stellt im Interesse der Schuldner Professionalität und Seriosität der geeigneten Stelle sicher.

Hingegen wird eine Bestimmung, welche Personen als geeignet anzusehen sind, die nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ebenfalls möglich wäre, nicht vorgenommen. Hierfür besteht kein Bedarf. Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare) und Steuerberater, die auch die Gesetzesbegründung zu § 305 InsO als geeignete Personen erwähnt, weisen im übrigen schon durch ihre Ausbildung die notwendige Professionalität auf. Durch das Berufs- und Standesrecht ist eine verantwortungsbeußte Tätigkeit gesichert.

Soweit Personen, die nicht Angehörige der rechtsberatenden Berufe sind, auftreten, können die Gerichte im Einzelfall diese Personen in den Grenzen des Rechtsberatungsgesetzes als geeignet anerkennen. Hierbei muß zum einen gewährleistet sein, daß keine Gefälligkeitsbescheinigungen ausgestellt werden, zum anderen, daß die Schuldenbereinigung von einer qualifizierten Person versucht wird. Auf der anderen Seite sollen auch Personen, die im Einzelfall nicht gewerbsmäßig auftreten, und aus karitativen Erwägungen eine außergerichtliche Schuldenbereinigung für einen Schuldner versuchen, die Möglichkeit erhalten, vom Gericht als geeignet angesehen zu werden. Diese Möglichkeit würde entfallen, wenn im Gesetz die geeigneten Personen im Sinne eines Katalogs aufgeführt würden.

Die Regelung muß außerdem für künftige Entwicklungen offen sein. So ist durchaus denkbar, daß sich Formen geschäftsmäßiger Schuldnerberatung, etwa in Zusammenarbeit mit rechtsberatenden Berufen entwickeln, die die im Interesse des Schuldnerschutztes notwendige Seriosität aufweisen. Deshalb unterbleibt im Gesetz auch die Festlegung auf Stellen bestimmter Träger. Damit wird dem Grundsatz der Gleichbehandlung denkbarer privater Träger mit kirchlichen Trägern und Trägern der freien Wohlfahrtspflege Rechnung getragen.

3. Standort der Regelungen

Die landesgesetzliche Ausführung der Bestimmungen der Insolvenzordnung zum Verbraucherinsolvenzverfahren wird nicht in das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) eingefügt, sondern in ein gesondertes Landesgesetz aufgenommen. Dies dient der Übersichtlichkeit, weil sich die Regelungen in erster Linie an die Regierungen als Anerkennungsbehörden und die Schuldnerberatungsstellen als Anzuerkennende, und erst in der Folge an die Gerichte wenden. Entsprechend sind Ausführungsbestimmungen zum Betreuungsrecht im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes – AGBtG) und nicht im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) geregelt. In anderen Ländern sind ebenfalls gesonderte Ausführungsgesetze vorgesehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

In Art. 1 wird bestimmt, daß geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 InsO nur solche Stellen sind, die von der nach diesem Gesetz für die Anerkennung zuständigen Behörde als geeignet anerkannt worden sind. Damit entfällt für die Gerichte die andernfalls in jedem Einzelfall notwendige Prüfung, ob die vom Schuldner nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorgelegte Bescheinigung von einer als geeignet im Sinne der gesetzlichen Bestimmung anzusehenden Stelle ausgestellt ist. Für den Schuldner besteht Klarheit, welche Stellen als geeignet anzusehen sind. Satz 2 der Vorschrift sichert die Anerkennungsfähigkeit geeigneter Stellen über Landesgrenzen hinweg.

Zu Art. 2

Art. 2 definiert den Aufgabenbereich einer anerkannten Stelle.

Hauptaufgabe der als geeignet anerkannten Stelle ist die Beratung und Vertretung von Schuldner, insbesondere im vorgerichtlichen Einigungsverfahren, in dem eine Einigung zwischen Schuldner und Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren erzielt werden soll. Zuständig ist die Stelle für alle Schuldner, für die ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit sich anschließender Restschuldbefreiung in Frage kommt. Dies sind nur natürliche Personen, die keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (§ 304 Abs. 1 InsO) und bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehen, also ein Insolvenzgrund vorliegt (§§ 304, 16 bis 18 InsO). Dies ist der Fall bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit.

Weitere wichtige Aufgabe der Stelle ist es, beim Scheitern einer außergerichtlichen Einigung den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu beraten sowie ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsveruch auszustellen. Diese Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist Voraussetzung für einen zulässigen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 305, 311 InsO). Ohne Bescheinigung gibt es keine Restschuldbefreiung.

Eine weitere Aufgabe der Stelle (Absatz 3) liegt darin, den Schuldner auf seinen Wunsch hin bei der Erstellung der Antragsunterlagen nach § 305 Abs. 1 InsO, also insbesondere der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses, des Verzeichnisses der Gläubiger und des Verzeichnisses der gegen den Schuldner gerichteten Forderungen und des Schuldenbereinigungsplans, zu unterstützen. Der Schuldner selbst wird regelmäßig kaum in der Lage sein, diese Unterlagen ohne Hilfe von kompetenter Seite zusammenzustellen. Für die Stelle ist die Unterstützung ohne großen Aufwand möglich, da sie sich im vorangegangenen außergerichtlichen Einigungsverfahren bereits einen Überblick über die Vermögensverhältnisse des Schuldners verschafft hat und auch einen Schuldenbereinigungsplan zusammen mit dem Schuldner hat erstellen müssen. Darüberhinaus wird die Schuldnerberatungsstelle die nötigen Informationen darüber besitzen, welche Angaben das örtlich zuständige Insolvenzgericht als vollständig im Sinne von § 305 Abs. 3 InsO ansieht. Gegebenenfalls wird die Schuldnerberatungsstelle über eine EDV-Einrichtung verfügen, die die Übermittlung der Antragsunterlagen an das Insolvenzgericht in elektronischer Form ermöglicht.

Damit gewährleistet die Mitwirkung der Stelle bei der Stellung des Eröffnungsantrags geordnete, vollständige und damit auch zulässige Anträge.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann es darüber hinaus sinnvoll sein, wenn die Stelle den Schuldner auch im anschließenden gerichtlichen Verfahren und in der siebenjährigen Wohlverhaltensphase berät und vertritt. Allerdings ist die Stelle hierzu nicht verpflichtet, sondern es wird durch das Gesetz lediglich die Möglichkeit geschaffen, dem Schuldner als freiwillige Leistung weiteren Beistand zu gewähren.

Zu Art. 3

In Art. 3 werden die Voraussetzungen für eine Anerkennung als geeignete Stelle bestimmt.

Als geeignete Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO kommen nach der Gesetzesbegründung zu § 305 InsO in erster Linie die Schuldnerberatungsstellen in Betracht, die von Gemeinden und

Landkreisen, von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen eingerichtet worden sind. Dort bestehen die größten praktischen Erfahrungen mit der zwischen sozialer Lebenshilfe und Bewältigung eines formalen juristischen Verfahrens angesiedelten Aufgabe. Vor allem aber verfügen die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstellen über eine spezielle Ausbildung für erfolversprechende Problemlösungen und für den Umgang mit den hilfeschuchenden Personengruppen.

Die derzeit bestehende Struktur der Schuldnerberatungsstellen in den Ländern ist inhomogen. So bestehen spezialisierte Schuldnerberatungen, die ausschließliche Schuldnerberatung betreiben, und integrierte Stellen, in denen Beratung in verschiedenen Lebensbereichen angeboten wird. Das Vorverfahren kann seiner ihm vom Gesetz zugeordneten Funktion nur gerecht werden, wenn für die überschuldeten, hilfeschuchenden Verbraucher und Kleingewerbetreibenden neben der Möglichkeit, sich an eine geeignete Person zu wenden, eine genügende Zahl von Schuldnerberatungsstellen zur Verfügung steht. Schuldnerberatungsstellen sind andererseits jedoch nur fachlich qualifiziert und deshalb geeignet im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, wenn sie einem Anforderungsprofil genügen, das der gesetzten Aufgabe entspricht.

Zur Sicherung der Qualität der Tätigkeit müssen die Besetzung und die Ausstattung der Stellen deshalb bestimmten Anforderungen entsprechen. Das in Art. 3 enthaltene Anforderungsprofil ist ein Kompromiß aus wünschenswerter Qualitätssicherung für die vorgerichtliche Schuldnerberatung und Rücksichtnahme auf bestehende Strukturen.

Voraussetzung ist zunächst, daß die Stelle von einer zuverlässigen Person geleitet wird. Diese Person hat auch die Zuverlässigkeit der einzelnen in der Stelle tätigen Berater zu gewährleisten. Mit dem Erfordernis der Zuverlässigkeit der die Stelle leitenden Person wird sichergestellt, daß nach dem Gesamteindruck des Verhaltens der Person ein ordnungsgemäßer Betrieb der Stelle erwartet werden kann. Auf diese Weise werden auch Personen, die aus der Schuldnerberatung in unseriöser Weise wirtschaftliche Vorteile ziehen wollen, von der Schuldnerberatung ausgeschlossen.

Das weitere Kriterium, daß die Stelle auf Dauer angelegt sein muß, sichert die Kontinuität der Tätigkeit. Eine sinnvolle Schuldnerberatung ist nur möglich, wenn mit einer längerfristigen Tätigkeit der Stelle gerechnet werden kann und bei integrierten Stellen Schuldnerberatung einen Schwerpunkt des Beratungsangebots darstellt.

Des Weiteren werden die personellen Voraussetzungen für den Leiter der Stelle und die in der Stelle beschäftigten Berater festgelegt.

Zwingende Voraussetzung zur Sicherung der Qualität ist zunächst hinreichende praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung. Es wird daher verlangt, daß in der Stelle mindestens eine Person tätig ist, die über längerfristige praktische Erfahrungen mit Schuldnerberatung verfügt. In das Gesetz ist aufgenommen, daß in der Regel längerfristige praktische Erfahrungen bei zweijähriger Tätigkeit vorliegen (Satz 2).

Darüber hinaus werden die Ausbildungsvoraussetzungen festgelegt, wobei in Satz 3 die Berufsgruppen aufgeführt werden, die regelmäßig das erforderliche Grundgerüst für eine Schuldnerberatung bieten können. Der Umstand, daß eine vergleichbare Ausbildung ausreichen kann und daß die Regelung als Sollvorschrift ausgestaltet ist, hält auch den Zugang für Quereinsteiger, insbesondere solche Personen, die bereits jetzt in der Schuldnerberatung tätig sind, sowie andere durch besondere persönliche Qualifikationen befähigte Personen offen.

Schließlich wird festgelegt, daß die für Schuldnerberatung notwendige juristische Beratung extern sichergestellt werden muß, soweit in der Stelle selbst kein Jurist beschäftigt ist, der die Befähigung zum Anwaltsberuf besitzt. Diese notwendige juristische Beratung kann extern zum Beispiel durch den Justitiar des Trägers der Stelle oder durch Zusammenarbeit mit einem niedergelassenen Rechtsanwalt sichergestellt werden.

Als Anerkennungsvoraussetzung wird ferner bestimmt, daß die Stelle über zeitgerechte technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügt, die eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung sicherstellen. Diese Anforderungen stellen die Grundlage für eine ernsthafte Beratung im außergerichtlichen Verfahren dar. Hierzu zu rechnen sind z.B. eine feste Anschrift der Stelle, ein Schild am Eingang, aus dem sich das Beratungsangebot eindeutig ergibt, öffentliche Bekanntmachung der Sprechzeiten, feste Sprechzeiten, Telefonschluß und geeignete Räume für Beratungsgespräche, in denen insbesondere auch Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet werden können.

Zu Art. 4

Derzeit bestehen zahlreiche Schuldnerberatungsstellen, die von Gemeinden und Landkreisen eingerichtet sind.

Auch diesen Stellen sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich als geeignet anerkennen zu lassen. Andernfalls würden die bestehenden kommunalen Schuldnerberatungsstellen zu Beratungsstellen zweiter Klasse, die letztlich völlig verdrängt würden: Da es weder im Interesse des Schuldners noch der Stelle liegt, einen eingeleiteten Schuldenbereinigungsprozeß abzubrechen und in die Hände einer anderen geeigneten Person oder Stelle überzuleiten, weil sich im Laufe der Beratung Möglichkeit und Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens nach der InsO ergibt, würden solche Schuldnerberatungsstellen, die nicht zugleich die erforderliche Insolvenzberatung anbieten können, bedeutungslos werden.

Zugleich wird in Art. 4 darauf verzichtet, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Bereichen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kommunen als Sozialhilfeträger primär darauf hinzuwirken hätten, daß frei gemeinnützige Beratungsstellen errichtet würden, und die Errichtung durch die Kommunen selbst nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn sich kein frei gemeinnütziger Träger finde (Subsidiaritätsprinzip). Eine Schuldnerberatung ohne Verbraucherinsolvenzberatung erscheint im Hinblick auf die Insolvenzordnung nicht sinnvoll. Die Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe haben die Aufgabe der Schuldnerberatung mit Blick auf § 17 BSHG, wobei allerdings § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB das Subsidiaritätsprinzip bereits festschreibt. Da das Subsidiaritätsprinzip für den Bereich der Schuldnerberatung ohnehin gilt und die Schuldnerberatung zusammen mit der Verbraucherinsolvenzberatung grundsätzlich eine Einheit bildet, wirkt sich das für den Teilbereich Schuldnerberatung nach dem BSHG bestehende Subsidiaritätsprinzip damit faktisch auch auf den Teilbereich Verbraucherinsolvenzberatung mit Blick auf die Insolvenzordnung aus, so daß landesrechtlich für die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips kein Bedürfnis besteht.

Bei den in kommunaler Hand befindlichen Schuldnerberatungsstellen bedarf es der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit nicht, da durch den Träger sowie die Einstellungsbedingungen für kommunale Stellen die Zuverlässigkeit stets gewährleistet ist. Die übrigen Anerkennungsvoraussetzungen sollten aber auch bei den Stellen in kommunaler Trägerschaft vorliegen.

Zu Art. 5

In Absatz 1 werden zunächst die Regierungen als die für die Anerkennung zuständigen Behörden festgelegt. Damit wird dem Gedanken der Dezentralisierung und der Ortsnähe zu den anzuerkennenden Stellen Rechnung getragen. Die Regierungen bieten sich darüberhinaus auch als Anerkennungsbehörden an, weil sie Rechtsaufsichtsbehörden der Sozialhilfeträger sind, soweit diese Schuldnerberatung im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anbieten.

In Absatz 2 werden Grundzüge des Anerkennungsverfahrens geregelt. Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Damit mit beschränktem Aufwand die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgen kann, sind dem Antrag die hierzu erforderlichen Nachweise beizufügen. Im übrigen ist eine Ermächtigung zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften vorgesehen, um gegebenenfalls das Nähere des Anerkennungsverfahrens zu regeln.

Absatz 3 geht davon aus, daß die Anerkennung zeitlich unbefristet erteilt wird. Sie ist dafür jedoch stets widerruflich. Auch kann sie unter Auflagen, die der Sicherstellung der Anerkennungsvoraussetzungen dienen, erteilt werden.

Um die Qualitätsanforderungen an eine Stelle auf Dauer sicherzustellen, ist in Absatz 3 weiter die Verpflichtung vorgesehen, die Anerkennungsbehörde über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu unterrichten. Zum anderen kann die Behörde jederzeit verlangen, daß der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

Zu Art. 6

Art. 6 paßt sonstige landesgesetzliche Vorschriften an die neue Rechtslage nach Inkrafttreten der InsO am 1. Januar 1999 an. Auch im neuen Insolvenzverfahren werden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Art. 25 AGGVG nicht insolvenzfähig sein. Die Inhaltsübersicht dieses Gesetzes wird redaktionell angepaßt, wobei auch frühere Änderungen berücksichtigt werden.

Die Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Inhaber von Pfandbriefen und Schuldverschreibungen der *Bayerischen Landwirtschaftsbank* ist klarstellender Natur, weil sich die Fortgeltung der Vorrechte auch im Insolvenzverfahren bereits aus Art. 109 EGIInsO ergibt.

Zu Art. 7

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird mit Ausnahme des Art. 6 auf 1. Oktober 1998 bestimmt. Damit besteht für interessierte Stellen die Möglichkeit, schon vor dem Inkrafttreten der InsO die Anerkennung zu erhalten. Damit wird sichergestellt, daß der Schuldner, der ab dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 1. Januar 1999 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Restschuldbefreiung stellen kann, sich rechtzeitig an eine anerkannte Stelle zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung wenden kann.

Die in Art. 6 vorgesehene Anpassung sonstiger landesgesetzlicher Bestimmungen an die neue Rechtslage tritt zusammen mit dem Inkrafttreten der InsO am 1. Januar 1999 in Kraft.